

Lic. iur. Michael Pérez

Zahlungsverzugsgesetz – neue Richtlinie

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber kürzlich die Richtlinie 2011/7/ EU (Zahlungsverzugsrichtlinie) umgesetzt und dabei auch gleichzeitig – dies unter Bedachtnahme auf die EuGH-Entscheidung vom 3.4.2008 (C-306/06, 01051 Telecom) – eine Neuregelung bezüglich der Rechtzeitigkeit von Zahlungseingängen im bargeldlosen Überweisungsverkehr vorgenommen.

Im Vergleich zur alten Rechtslage ergeben sich durch diese Novelle zahlreiche Neuerungen, die es fortan insbesondere im Zusammenhang mit Geldzahlungen zu beachten gilt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die wichtigsten Neuerungen im Bereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sowie im Bereich des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

WAS IST NEU?

ABGB

- Wird eine Geldschuld durch Banküberweisung erfüllt, so hat der Schuldner den Überweisungsauftrag fortan so rechtzeitig zu erteilen, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Das bedeutet, dass der geschuldete Betrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Gläubigerkonto gutgeschrieben und wertgestellt sein muss, sodass der Gläubiger etwa bei Abhebung dieses Betrages nicht ins Debet gerät.

Dies war nach der alten Rechtslage anders: Bis anhin galt nämlich eine Banküberweisung bereits dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Schuldner seinem Bankinstitut fristgerecht den Überweisungsauftrag erteilt hat. Diese Änderung betrifft allerdings nur den B2B-Bereich. In Bezug auf Verbraucher gilt weiterhin die „alte“ Regelung, dies nach erfolgter Intervention von diversen Verbraucherschutzorganisationen im Rahmen der Gesetzes-Begutachtungsphase.



Lic. iur. Michael Pérez

- Für den Fall, dass die Fälligkeit weder vertraglich vereinbart noch sonst gesetzlich geregelt wird, hat der Schuldner den geschuldeten Betrag binnen zehn Tagen ab dem für die Fälligkeit maßgeblichen Umstand (§§ 904, 1334 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) dem Gläubiger auf dessen Konto zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers trägt, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt, der Schuldner.

UGB

- Bei der Verzögerung von Zahlungen von Geldforderungen – basierend auf Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern – beträgt der gesetzliche Zinssatz neu 9,2 Prozent (anstatt bisher 8 Prozent) über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (anstatt bisher der letzte Kalendertag). Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass, wenn der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, er nur den „gewöhnlichen“ gesetzlichen Zinssatz von 4 Prozent per anno zu bezahlen hat (§ 1000 ABGB).

- Die Dauer einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme oder eines Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung darf nunmehr höchstens 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung betragen. Die Vereinbarung einer längeren Frist ist nur dann zulässig, soweit dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist; ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, so ist eine solche Vereinbarung überdies nur wirksam, wenn darauf sowohl im Vertragsdokument als auch in etwaigen Vergabeunterlagen hingewiesen wird.

- Der Gläubiger einer Geldforderung ist fortan berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Schuldner als Entschädigung für etwaige Betriebskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 40 Euro zu fordern. Diesen Pauschalbetrag kann der Gläubiger im Verzugsfall jedenfalls geltend machen, gleichgültig, ob ihm Kosten in dieser Höhe tatsächlich entstanden sind oder nicht. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, gelten jedoch weiterhin die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

- Fortan ist eine Vertragsbestimmung über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betriebskosten nichtig, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig ist. Ebenso wenig können aus einer diese Fragen betreffenden Geschäftspraktik rechtliche Wirkungen abgeleitet werden, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig ist. Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit einer Vertragsbestimmung oder Geschäftspraktik ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welche Vertragsleistung es sich handelt.

- Was die Zahlungsfristen anbelangt, so ist nach den neuen Gesetzesbestimmungen eine Vereinbarung über eine Frist von bis zu 60 Tagen, bei einem öffentlichen Auftraggeber als Schuldner aber einer solchen von bis zu 30 Tagen, noch nicht als grob nachteilig zu betrachten.
- Der Ausschluss von jeglichen Verzugszinsen ist jedenfalls grob nachteilig. Ebenso der Ausschluss der Entschädigung für Betriebskosten (wie hiervor erwähnt), außer es gibt einen sachlichen Grund, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Bedingt durch das neue Zahlungsverzugsgesetz gilt es, bestehende Verträge, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, auf deren Konformität mit den neuen Gesetzesbestimmungen zu durchleuchten und gegebenenfalls anzupassen. Um in Zukunft nicht unliebsame Verzugsfolgen auszulösen, heißt es für Schuldner einer Geldzahlung im B2B-Bereich im Rahmen von Banküberweisungen darauf zu achten, Zahlungsaufträge so rechtzeitig in Auftrag zu geben, dass die geschuldeten Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben sind.

■

▶ Lic. iur. Michael Pérez ist Partner bei der Wiener Kanzlei Prettenhofer Raimann Pérez Rechtsanwaltspartnerschaft, die hauptsächlich auf wirtschaftsrechtliche Belange spezialisiert ist. www.lawco.at

IHR SCHWEIZER IN WIEN!

PRETTENHOFER
RAIMANN
PEREZ

rechtsanwälte | attorneys at law

Die Rechtskulturen der Schweiz und Österreich sind unterschiedlicher als viele glauben – Gut, wenn Sie jemanden auf Ihrer Seite haben, der in beiden Kulturen zu Hause ist.

Lic. iur. Michael Pérez, schweizerischer Staatsangehöriger und Schweizer Rechtsanwalt, ist als unser Partner darauf spezialisiert, Klienten mit bilateralen Verbindungen in die Schweiz und nach Österreich zu betreuen, wobei der Fokus vor allem auf Rechtsfragen rund um Betriebsansiedlungen, gesellschaftsrechtliche Themen sowie grenzüberschreitende Vertriebs- und Handelstätigkeiten gerichtet ist. Seine langjährige Anwaltspraxis in beiden Ländern ermöglicht es ihm, Beratungsleistungen nach dem „One-Stop-Shop“-Prinzip in Bezug auf schweizerische und österreichische Rechtsbelange zu erbringen.

Kanzlei Innere-Stadt

Oppolzergasse 6, Mezzanin links 2A
A-1010 Wien

Kanzlei Wien-Mitte

Landstraßer Hauptstraße 1/16
A-1030 Wien

Telefon +43 1.8900.898 // Fax +43 1.8900.898.24 // office@lawco.at // www.lawco.at

Informieren Sie sich über die Aktivitäten der
Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein HKSÖL

auch im Internet unter www.hk-schweiz.at



HANDELSKAMMER
Schweiz ■ Österreich ■ Liechtenstein